

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und
Masterstudiengang Elektrotechnik, Elektronik und
Informationstechnik an der Technischen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- FPOEEI -
Vom 20. September 2007**

geändert durch Satzungen vom

- 10. Juli 2008
- 2. Dezember 2009
- 6. Mai 2010
- 7. Juli 2010
- 17. Januar 2011
- 5. August 2011
- 3. Februar 2012
- 30. Juli 2012
- 31. Juli 2012
- 28. Juni 2013
- 4. Februar 2015
- 1. Dezember 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 35 Geltungsbereich	2
§ 36 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 37 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Sprache	2
§ 38 Studienrichtungen.....	3
II. Teil: Besondere Bestimmungen	3
1. Bachelorprüfung	3
§ 39 Gliederung des Bachelorstudiums	3
§ 40 (aufgehoben).....	4
§ 41 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit	4
§ 42 Bachelorarbeit	4
§ 43 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums	4
2. Masterprüfung	4
§ 44 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 45 Umfang und Gliederung des Masterstudiums	5
§ 46 Prüfungen des Masterstudiums	5
§ 47 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit	6
§ 48 Masterarbeit	6

§ 49 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums	6
III. Teil: Schlussbestimmungen	6
§ 50 Inkrafttreten	6
Anlage 1 Module des Bachelorstudiums.....	7-8
Anlage 2a Module des Masterstudiums EEI/Vollzeit.....	9
Anlage 2b Module des Masterstudiums EEI/Teilzeit	10

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und den konsekutiven Masterstudiengang Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (in der jeweils geltenden Fassung).

§ 36 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Sprache

(1) ¹Das Bachelorstudium der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik setzt sich aus Modulen verteilt auf sechs Semester mit einem Gesamtvolumen von 180 ECTS-Punkten zusammen. ²Enthalten ist darin eine berufspraktische Tätigkeit von zehn Wochen im Umfang von zehn ECTS-Punkten, die vor oder während des Studiums entsprechend den Praktikumsrichtlinien zu erbringen ist, und die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Das Bachelorstudium der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik beginnt jeweils zum Wintersemester.

(4) ¹Die Unterrichtssprache im Bachelorstudiengang ist deutsch oder englisch und wird vor Vorlesungsbeginn ortsüblich im Modulhandbuch bekannt gemacht. ²Bei schriftlichen Prüfungen folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache. ³Bei mündlichen Prüfungen kann von der Regelung des Satzes 2 im Einvernehmen mit der bzw. dem zu Prüfenden abgewichen werden.

§ 37 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Sprache

(1) ¹Das Masterstudium Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik auf. ²Es setzt sich aus Modulen verteilt auf drei Semester mit einem Umfang von 90 ECTS-Punkten zusammen. ³Hinzu kommen sechs Monate für die Anfertigung der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang ist deutsch oder englisch und wird vor Vorlesungsbeginn ortsüblich im Modulhandbuch bekannt gemacht. ²Bei schriftlichen Prüfungen folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache. ³Bei mündlichen Prüfungen kann von der Regelung des Satzes 2 im Einvernehmen mit der bzw. dem zu Prüfenden abgewichen werden.

§ 38 Studienrichtungen

¹Zur fachspezifischen Profilbildung wird das konsekutive Bachelor-Masterstudium Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik in einer der folgenden Studienrichtungen durchgeführt:

1. Allgemeine Elektrotechnik
2. Automatisierungstechnik
3. Elektrische Energie- und Antriebstechnik
4. Informationstechnik
5. Leistungselektronik
6. Mikroelektronik.

²Zu jeder Studienrichtung wird vom Prüfungsausschuss ein Modulkatalog erstellt und durch Aushang bekannt gegeben. ³Der Katalog enthält für jede Studienrichtung Kernmodule im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten sowie die Liste der, Vertiefungsmodule, Laborpraktika und Hauptseminare der Studienrichtung. ⁴Art und Dauer der Prüfungen in den Studienrichtungsmodulen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind dem entsprechenden Katalog zu entnehmen.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 39 Gliederung und Prüfungen des Bachelorstudiums

(1) ¹Es gibt Pflichtmodule, Kernmodule, Vertiefungsmodule und Wahlmodule. ²Die Verteilung über die Studiensemester, die Art und Dauer der Prüfungen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

(2) ¹In **Anlage 1 Nr. 1 bis Nr. 9** und **Nr. 11 bis Nr. 26** sind die Pflichtmodule, die für alle Studierenden obligatorisch sind, aufgeführt. ²Der Umfang beträgt 130 ECTS-Punkte.

(3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die Module Nr. 1 bis Nr. 4 der **Anlage 1**. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle Module gemäß Satz 1 bestanden sind.

(4) ¹Im fünften und sechsten Semester sind Kernmodule (10 ECTS-Punkte) und ein Vertiefungsmodul oder ein weiteres Kernmodul (5 ECTS-Punkte) aus dem Katalog der Studienrichtung zu wählen. ²Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung in einem Modul der Studienrichtung legen die Studierenden fest, welche Studienrichtung sie wählen. ³Ein Wechsel der Studienrichtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden möglich.

(5) ¹Es sind mindestens 5 ECTS-Punkte durch technische Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät zu erwerben. ²Aus dem Angebot der gesamten Universität sind nichttechnische Wahlmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen, dabei sind nichttechnische Module der Technischen Fakultät und alle Module der virtuellen Hochschule Bayern mit dem Studienfachberater abzustimmen.

(6) Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche in Wahlmodulen beim Wechsel in alternative Module nicht angerechnet.

§ 40 (aufgehoben)

§ 41 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

¹Die Anfertigung der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester empfohlen. ²Für die Zulassungsvoraussetzungen gilt § 27 Abs. 3 Satz 2 **ABMPO/TechFak**.

§ 42 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik zu erlernen. ²Zur Vergabe und Betreuung der Bachelorarbeit sind alle am Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berechtigt. ³Die Bachelorarbeit muss in ihren Anforderungen so gestaltet sein, dass sie in 300 Stunden abgeschlossen werden kann.

(2) Die Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

§ 43 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß **Anlage 1** einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sowie die berufspraktische Tätigkeit entsprechend den Praktikumsrichtlinien nachgewiesen und damit mindestens 180 ECTS-Punkte erworben worden sind.

(2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Module einschließlich der Bachelorarbeit mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte ein. ²Abweichend von Satz 1 wird für den Wahlfach- und den Vertiefungsmodulbereich jeweils eine Zwischennote gebildet, in die jeweils die einzelnen Teilprüfungen mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte eingehen. ³Die Zwischennote der Wahlmodule geht gewichtet mit 10 ECTS-Punkten in die Gesamtnote ein. ⁴Die Zwischennote des Vertiefungsmodulbereichs geht gewichtet mit 5 ECTS-Punkten in die Gesamtnote ein. ⁵Abweichend von Satz 1 geht das Modul 30 mit einer Gewichtung von 2,5 ECTS-Punkten in die Gesamtnote ein.

2. Masterprüfung

§ 44 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist der Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik.

(2) Die Qualifikation zum Masterstudium Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik wird i. S. d. **Anlage 1** Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** festgestellt, wenn von den folgenden fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen des Bachelorstudienganges Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik Module im Umfang von mindestens 17,5 ECTS mit dem Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser bestanden sind:

- Schaltungstechnik
- Signale und Systeme II

- Passive Bauelemente
- Regelungstechnik A (Grundlagen)
- Nachrichtentechnische Systeme
- Elektromagnetische Felder I
- Elektromagnetische Felder II

(3) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß **Anlage 1** Abs. 5 Satz 3 ff. ABMPO/ TechFak werden die Bewerberinnen/Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

- Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen der Grundlagen der Elektrotechnik I, II und III (Gewichtung 40%),
- Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Studienrichtungen des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der Studienrichtungen auswählen (vgl. § 38 S. 1) (Gewichtung 45 %),
- steigender Studienerfolg auf Grund der für das Masterstudium qualifizierenden Leistungen im bisherigen Studienverlauf (Gewichtung 15 %).

§ 45 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) ¹Das Masterstudium besteht aus folgenden fünf Modulbereichen:

1. den Kernmodulen der Studienrichtung (30 ECTS-Punkte),
2. den Vertiefungsmodulen der Studienrichtung (25 ECTS-Punkte),
3. dem Modul Hauptseminar (FAU) und Laborpraktikum (TechFak) (5 ECTS-Punkte),
4. dem Modul Hauptseminar und Laborpraktikum aus der gewählten Studienrichtung (5 ECTS-Punkte) sowie
5. aus Wahlmodulen aus dem Angebot der gesamten Universität (15 ECTS-Punkte).

²Hinzu kommen das Modul Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) sowie ein Forschungspraktikum, in der Regel an einem EEI-Lehrstuhl, im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

³Alternativ zum Forschungspraktikum kann ein forschungsnahes Industriepraktikum unter Betreuung einer bzw. eines am Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik hauptberuflich tätigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrers durchgeführt werden.

(2) ¹Bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung legen die Studierenden fest, welche Studienrichtung sie wählen. ²Ein Wechsel der Studienrichtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden möglich.

(3) ¹Innerhalb des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums kann wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns jedes Modul nur einmal belegt werden. ²Für den Fall, dass bereits Module aus dem Katalog der Kernmodule der gewählten Studienrichtung im Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert wurden, sind für den Bereich der Kernmodule der gewählten Studienrichtung des Masterstudiengangs ersatzweise Module aus dem gesamten Katalog der Kern- und Vertiefungsmodulen aller Studienrichtungen zu wählen.

§ 46 Prüfungen des Masterstudiums

(1) Art und Dauer der Modulprüfungen im Masterstudium sind den **Anlagen 2a** bzw. **2b** zu entnehmen.

(2) Abweichend von § 28 Abs.2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche in Wahlmodulen beim Wechsel in alternative Module nicht angerechnet.

§ 47 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist,

1. dass die Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 46 erfolgreich abgelegt sind sowie
2. die Vorlage entsprechender Nachweise, falls die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** mit Auflagen verbunden wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 ist eine vorzeitige Zulassung möglich, wenn mindestens 80 ECTS-Punkte aus dem Masterstudium nachgewiesen werden.

§ 48 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik nachzuweisen. ²Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann.

(2) ¹Die Masterarbeit behandelt in der Regel ein wissenschaftliches Thema aus der gewählten Studienrichtung. ²Zur Vergabe und Betreuung der Masterarbeit sind alle am Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berechtigt.

(3) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

§ 49 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 46 sowie die Masterarbeit bestanden und damit mindestens 120 ECTS-Punkte erworben worden sind.

(2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Modulbereiche einschließlich der Masterarbeit nach **Anlage 2a** bzw. **2b** mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte der benoteten Modulteile ein. ²Dazu wird für jeden Modulbereich eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der einzelnen Module gebildet.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studentinnen und Studenten, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Bachelor- bzw. ab dem Wintersemester 2010/11 das Masterstudium Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik aufnehmen.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiums

Nr.	Modul			Workloadverteilung auf die einzelnen Semester						Prüfungsart		Prüfungsform	
				1	2	3	4	5	6	PfP	PL/SL		
				WS	SS	WS	SS	WS	SS				
SWS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS						
1	Mathematik für EEI 1 ¹⁾	GOP		7,5							PfP	PL +SL	K, 90 Min. ÜbL
2	Mathematik für EEI 2 ¹⁾	GOP			10						PfP	PL +SL	K, 120 Min. ÜbL
3	Grundlagen der Elektrotechnik I	GOP		7,5								PL	K, 120 Min.
4	Grundlagen der Elektrotechnik II	GOP			5							PL	K, 90 Min.
5	Experimentalphysik I			5								PL	K, 90 Min.
6	Experimentalphysik II				5							PL	K, 90 Min.
7	Grundlagen der Informatik			5								SL	ÜbL
8	Grundlagen der systemnahen Programmierung in C				2,5							PL	K, 60 Min.
9	Werkstoffkunde			2,5								PL	K, 60 Min.
10	Nichttechnische Wahlfächer				5							PL	2)
11	Praktikum Grundlagen der Elektro- und Schaltungstechnik				5 (1/1/3)							SL	PrL
12	Arbeits- und Präsentationstechnik, Simulationstools			2,5							PfP	SL	PrL, SeL, ExL
13	Mathematik für EEI 3 ¹⁾					5					PfP	PL +SL	K, 60 Min. ÜbL
14	Mathematik für EEI 4 ¹⁾						5				PfP	PL +SL	K, 60 Min. ÜbL
15	Grundlagen der Elektrotechnik III					5						PL	K, 90 Min.
16	Energie- und Antriebstechnik												
16a	Grundlagen der elektrischen Antriebstechnik					7,5 (3,5/4)						PL	K, 180 Min. oder K, 90 Min. ³⁾
16b	Grundlagen der elektrischen Energieversorgung												
17	Regelungstechnik A (Grundlagen)	FSP						5				PL	K, 90 Min.
18	Halbleiterbauelemente					5						PL	K, 90 Min.
19	Digitaltechnik					5						PL	K, 90 Min.
20	Schaltungstechnik	FSP					5					PL	K, 90 Min.
21	Signale und Systeme I					5						PL	K, 90 Min.

22	Signale und Systeme II	FSP						5				PL	K, 90 Min.
23	Nachrichtentechnische Systeme	FSP							7,5			PL	K, 120 Min.
24	Elektromagnetische Felder I	FSP						2,5				PL	K, 60 Min.
25	Elektromagnetische Felder II	FSP							5			PL	K, 90 Min.
26	Passive Bauelemente und deren HF-Verhalten	FSP						5				PL	K, 90 Min.
27	Technische Wahlfächer								5			PL	²⁾
28	Kernmodule gemäß Studienrichtungskatalog ⁴⁾												
28a	Kernmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog								5			PL	s. Modulhandbuch ⁵⁾
28b	Kernmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog								5			PL	s. Modulhandbuch ⁵⁾
29	Vertiefungsmodul gemäß Studienrichtungskatalog ⁴⁾												
29a	Vertiefungsmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog oder 29b									5		PL	s. Modulhandbuch ⁵⁾
29b	Kernmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog									5		PL	s. Modulhandbuch ⁵⁾
30	Modul Hauptseminar und Laborpraktikum aus der Studienrichtung											PfP	
	Hauptseminar wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ⁴⁾									5 (2,5/2,5)		PL	SeL
	Laborpraktikum wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ⁴⁾											SL	PrL
31	Berufspraktische Tätigkeit (Industriepraktikum)									10		SL	PrL
32	Bachelorarbeit inkl. Vortrag									10		PL	BA
Summe SWS ⁶⁾ und ECTS				139 - 144	180	30	28,5	29,5	29,5	32,5	30		

GOP: Grundlagen- und Orientierungsprüfung
 FSP: fachwissenschaftlich, studiengangsbezogenes Pflichtmodul i. S. d. § 44 FPO EEI
 PfP: Portfolioprüfung
 PL: Prüfungsleistung
 SL: Studienleistung
 K: Klausur
 Übl: Übungsleistung
 PrL: Praktikumsleistung
 SeL: Seminarleistung
 ExL: Exkursionsleistung
 BA: Bachelorarbeit

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) siehe Modulhandbuch; Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.
- 3) Die Prüfungsleistung kann nach Wahl der Studierenden entweder in der Form einer 180-minütigen Klausur oder in Form von zwei Teilklausuren à je 90 Minuten zu den einzelnen Bereichen (16 a und 16 b) erbracht werden; es gilt § 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 **ABMPO/TechFak**.
- 4) Der Studienrichtungskatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der EEI-Homepage bekannt gemacht.
- 5) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von dem jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 6) Verteilung der SWS ergibt sich aus dem Modulhandbuch

Anlage 2a: Module des Masterstudiums EEI/Vollzeit

Nr.	Modul ¹⁾	Workloadverteilung auf die einzelnen Semester						Prüfungsart		Prüfungsform
		SWS	ECTS	1	2	3	4	PfP	PL/SL	
1	Kernmodulbereich gemäß Studienrichtungskatalog ²⁾		30	15	15				PL	³⁾
2	Vertiefungsmodulbereich gemäß Studienrichtungskatalog ²⁾		25	10	10	5			PL	³⁾
3	Wahlmodulbereich aus der FAU ³⁾		15	5		10			PL	^{3) 4)}
4	Modul Hauptseminar (FAU) und Laborpraktikum (TF)		5		5			PfP		
4a	Hauptseminar wählbar aus dem Angebot der FAU				2,5				PL	SeL
4b	Laborpraktikum wählbar aus dem Angebot der TechFak				2,5				SL	PrL
5	Modul Hauptseminar und Laborpraktikum aus der Studienrichtung		5			5		PfP		
5a	Hauptseminar wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ²⁾					2,5			PL	SeL
5b	Laborpraktikum wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ²⁾					2,5			SL	PrL
6	Forschungspraktikum ⁵⁾		10			10			SL	PrL ⁵⁾
7	Masterarbeit		30				30		PL	MA
Summe SWS ⁶⁾ und ECTS		96 - 100	120	30	30	30	30			

1) Bei der Modulwahl innerhalb der Studienrichtungskataloge ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Master-Studiengang EEI gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen.

2) Der Studienrichtungskatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der EEI-Homepage bekannt gemacht.

3) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

4) Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen

5) Über das Forschungspraktikum muss ein mindestens 10-seitiger Bericht verfasst, sowie ein mindestens 20-minütiger Vortrag gehalten werden.

6) Die Verteilung der SWS ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

PfP: Portfolioprüfung

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

PrL: Praktikumsleistung

SeL: Seminarleistung

MA: Masterarbeit

Anlage 2b: Module des Masterstudiums EEI/Teilzeit

Nr.	Module ¹⁾	Workloadverteilung auf die einzelnen Semester										Prüfungsart		Prüfungsform	
		SWS	ECTS	1	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	PfP	PL/SL		
1	Kernmodulbereich gemäß Studienrichtungskatalog ²⁾		30	15	10	5								PL	³⁾
2	Vertiefungsmodulbereich gemäß Studienrichtungskatalog ²⁾		25		5	10	10							PL	⁴⁾
3	Wahlmodulbereich aus der FAU ³⁾		15				5	10						PL	^{3) 4)}
4	Modul Hauptseminar (FAU) und Laborpraktikum (TF)		5					5					PfP		
4a	Hauptseminar wählbar aus dem Angebot der FAU							2,5						PL	SeL
4b	Laborpraktikum wählbar aus dem Angebot der TechFak							2,5						SL	PrL
5	Modul Hauptseminar und Laborpraktikum aus der gewählten Studienrichtung		5						5				PfP		
5a	Hauptseminar wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ²⁾								2,5					PL	SeL
5b	Laborpraktikum wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ²⁾								2,5					SL	PrL
6	Forschungspraktikum ⁵⁾		10							10				SL	PrL ⁵⁾
7	Masterarbeit		30								15	15		PL	MA
Summe SWS⁶⁾ und ECTS		96 - 100	120	15	15	15	15	15	15	15	15				

PfP: Portfolioprüfung

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

PrL: Praktikumsleistung

SeL: Seminarleistung

MA: Masterarbeit

1) Bei der Modulwahl innerhalb der Studienrichtungskataloge ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Master-Studiengang EEI gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen.

2) Der Studienrichtungskatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der EEI-Homepage bekannt gemacht.

3) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

4) Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen

5) Über das Forschungspraktikum muss ein mindestens 10-seitiger Bericht verfasst, sowie ein mindestens 20-minütiger Vortrag gehalten werden.

6) Die Verteilung der SWS ergibt sich aus dem Modulhandbuch.